

Träger der stationären Einrichtungen  
der Hilfe zur Überwindung besonderer  
sozialer Schwierigkeiten nach den  
§§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

**nachrichtlich:**

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
Örtliche Träger der Sozialhilfe

in Hessen

Datum 21. August 2020  
Auskunft Frau Spohr  
Telefon 0561/1004 2875  
Telefax 0561/1004 1875  
E-Mail ramona.spohr@lww-hessen.de  
Zimmer 407  
Zeichen 201.0.00-250.3.4.7

## Rundschreiben 201 Nr. 10/2020

**Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitungen (Ausstattungsbeihilfen) von Leistungsberechtigten aus stationären Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) –Sozialhilfe-**

### **Vorbemerkungen**

Leistungsberechtigte Personen, die SGB II-Leistungen beziehen, haben im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen aus einer stationären Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII einen Anspruch auf Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Gleiches gilt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II, wenn Leistungsberechtigte zwar keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung benötigen, jedoch den Bedarf an Erstausstattung aus eigenen Kräften und Mitteln nicht decken können. Im Rahmen des Anspruchs auf unterhaltssichernde Leistungen hat das Jobcenter auch über die Bewilligung von Maklergebühren und die Mietkaution zu entscheiden.

Für Leistungsberechtigte, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII beziehen, ist der örtliche Träger der Sozialhilfe als Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen aus einer stationären Einrichtung nach den §§ 67 ff. SGB XII sachlich zuständig. Gemäß § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 SGB XII werden einer nachfragenden Person, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe wie die Erstausstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Im Rahmen des Anspruchs auf unterhaltssichernde Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII hat der örtliche Träger der Sozialhilfe auch über die Bewilligung von Maklergebühren und die Mietkaution zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund ist der LWV Hessen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten einschließlich einer Mietkaution nur dann sachlich zuständig, wenn wir während der stationären Betreuung nach den §§ 67 ff. SGB XII auch Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII erbracht haben.

## **I. Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII während der stationären Betreuung erhalten**

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) bewilligt Leistungen aus Anlass der Entlassungsvorbereitungen (Ausstattungsbeihilfen) aus stationären Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII nur noch für die leistungsberechtigten Personen, für die wir während der stationären Betreuung Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII erbringen.

Rechtsgrundlage ist § 97 Abs. 4 SGB XII, wonach die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen umfasst, die nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII maßgebend.

Der LWV Hessen bewilligt Ausstattungsbeihilfen auch, wenn der Bedarf an Ausstattungsbeihilfen erst vor der Entlassung einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gegen den LWV Hessen auslöst (s. § 31 Abs. 2 SGB XII) und kein Ausnahmetatbestand gemäß Abschnitt II. dieses Rundschreibens gegeben ist. In diesem Fall kann für die einmaligen Bedarfe zur Erstausrüstung der Wohnung (nur für Wohnungsrenovierung, Hausrat und Mobiliar) das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

Der LWV Hessen bewilligt Ausstattungsbeihilfen im Rahmen seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für stationär betreute Leistungsberechtigte im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nur, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, der uns rechtzeitig vor der geplanten Entlassung aus der Einrichtung bekannt geworden ist. Nach Beendigung der stationären Leistung ist die Bewilligung einer Ausstattungsbeihilfe durch den LWV Hessen nicht mehr möglich. Bei Bewilligung der Leistungen erfolgt ebenfalls eine Prüfung des Vermögens unter Berücksichtigung des Kapitels 11 (§§ 90 ff.) SGB XII.

Das Rundschreiben 20 Nr. 8/2006 vom 22.11.2006 -011.3.02-206.006- behält nur noch für diesen Personenkreis im Hinblick auf den

- Abschnitt II. Leistungsumfang und Erläuterungen und den
- Abschnitt III. Verfahren

weiter seine Gültigkeit, wobei die Anträge auf Ausstattungsbeihilfen bei der Haupt- und Regionalverwaltung Kassel oder der Regionalverwaltung Darmstadt des LWV Hessen aufgrund der Rücknahme der Delegation zum 31.12.2019 zu stellen sind.

## **II. Leistungsberechtigte, die keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII während der stationären Betreuung erhalten**

Keinen Anspruch auf Ausstattungsbeihilfen oder sonstige Leistungen der Sozialhilfe (z. B. die Mietkaution) gegen den LWV Hessen haben die leistungsberechtigten Personen, für die der LWV Hessen keine Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII während der stationären Betreuung im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbringt. Dies sind insbesondere:

**a) Leistungsberechtigte, die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II während der stationären Betreuung erhalten**

Für diesen Personenkreis sind rechtzeitig vor der Entlassung Anträge auf Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beim zuständigen Jobcenter zu stellen.

**b) Leistungsberechtigte, die Arbeitslosengeld I nach SGB Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung- während der stationären Betreuung erhalten**

Für diesen Personenkreis sind rechtzeitig vor der Entlassung Anträge auf Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beim zuständigen Jobcenter zu stellen, wenn das Arbeitslosengeld I nicht ausreicht, um die Erstaussstattung zu finanzieren. Rechtsgrundlage für hilfebedürftige Personen mit diesem Bedarf ist § 9 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Da das Arbeitslosengeld I zum jeweiligen Monatsende überwiesen wird, ist rechtzeitig beim Jobcenter die Frage zu klären, wie der Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person einschließlich der Miete im ersten Monat nach der Entlassung sichergestellt werden kann (s. auch § 24 Abs. 1 SGB II zur Bewilligung eines Darlehens).

**c) Leistungsberechtigte, die Arbeitseinkommen während der stationären Betreuung beziehen**

Für diesen Personenkreis sind ebenfalls rechtzeitig vor der Entlassung Anträge auf Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II beim zuständigen Jobcenter zu stellen, wenn das Arbeitseinkommen nicht ausreicht, um die Erstaussstattung zu finanzieren. Gemäß § 9 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II ist dieser Personenkreis als hilfebedürftig anzusehen. Da Arbeitseinkommen regelhaft nicht am Monatsersten zur Verfügung steht, ist rechtzeitig beim Jobcenter die Frage zu klären, wie der Lebensunterhalt der leistungsberechtigten Person und die Miete im ersten Monat nach der Entlassung sichergestellt werden können (s. auch § 24 Abs. 1 SGB II zur Bewilligung eines Darlehens).

**d) Leistungsberechtigte, die eine Altersrente und/oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII während der stationären Betreuung erhalten**

Für diesen Personenkreis sind rechtzeitig vor der Entlassung Anträge auf Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 42 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen.

Gleiches gilt für Personen, die über eine Altersrente oder einer Rente wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung ihren Lebensunterhalt in der Einrichtung noch sicherstellen konnten, aber daraus keine Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten finanzieren können (s. § 42 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 SGB XII).

Wird die Rente am Monatsende für den abgelaufenen Monat ausgezahlt, sollte rechtzeitig Kontakt mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe aufgenommen werden, um zu klären, wie der Lebensunterhalt und die Miete im Entlassungsmonat sichergestellt werden können.

**Wir bitten Sie, rechtzeitig mit dem Jobcenter oder dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu klären, ob Bereitschaft besteht, die Miete für die in Aussicht stehende Wohnung nach der Entlassung Leistungsberechtigter zu übernehmen und hierüber dort eine Bescheinigung einzuholen.**

### III. Inkrafttreten

Unser Rundschreiben 20 Nr. 8/2006 vom 22.11.2006 -011.3.02-206.006- behält nur in Bezug auf Leistungsberechtigte, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b Abs. 1 Satz 2 SGB XII während der stationären Betreuung nach den §§ 67 ff. SGB XII gemäß Abschnitt I. dieses Rundschreibens erhalten oder beanspruchen können, seine Gültigkeit. Das Rundschreiben wird in Bezug auf alle anderen Leistungsberechtigten rückwirkend zum 31.12.2019 aufgehoben.

Das Rundschreiben 20 Nr.1/2007 vom 14.02.2007 -011.3.02-206.006- wird rückwirkend zum 31.12.2019 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:



(Daume)

**Nachrichtlich an:**

Liga der Freien Wohlfahrtspflege  
in Hessen e. V.  
Luisenstr. 26  
**65185 Wiesbaden**

bpa - Bundesverband privater  
Anbieter sozialer Dienste e. V.  
Landesgeschäftsstelle Hessen  
Schiersteiner Straße 86  
**65187 Wiesbaden**

VDAB - Verband Deutscher  
Alten- und Behindertenhilfe e. V.  
Geschäftsstelle  
Gonsenheimer Straße 56 a  
**55126 Mainz**

Hessischer Landkreistag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessischer Städtetag  
- Geschäftsstelle -  
Frankfurter Straße 2  
**65189 Wiesbaden**

Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
Sonnenberger Str. 2/2a  
**65193 Wiesbaden**